

HOL DAS MAXIMUM AUS DEINER STEUER

Mit **smartsteuer** ist Deine Steuererklärung einfach erledigt. Sicher Dir durch verständliche Fragen und nützliche Tipps Deine Erstattung online.

Deine Vorteile mit der Online-Steuererklärung von smartsteuer:

- einfaches Interview
- individuelle Tipps & Hilfe
- Erstattung in Höhe von **ø1.432 €** sicher!

Das Beste: Wir schenken Dir **10 % Rabatt**.

Spar doppelt und hol Dir mit **smartsteuer** jetzt Deine Erstattung.

10 % Rabatt

Dein Gutschein-Code:

2025SMARTGESPART

Gleich einlösen auf smartsteuer.de

Anleitung zur Anlage WA-ESt

2024

Zeile 4 bis 7

Sie sind ins Ausland verzogen oder Sie sind aus dem Ausland zurückgekehrt und nur während eines Teils des Kalenderjahres unbeschränkt steuerpflichtig? Dann geben Sie bitte für das ganze Kalenderjahr nur eine Einkommensteuererklärung zur unbeschränkten Steuerpflicht ab. Erklären Sie in dieser auch die während der beschränkten Steuerpflicht erzielten inländischen Einkünfte.

Tragen Sie bitte die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden ausländischen Einkünfte in Zeile 6 ein. Die Einkünfte müssen Sie nach deutschem Steuerrecht ermitteln. Ihr Finanzamt berücksichtigt diese ausländischen Einkünfte nur bei der Berechnung des Steuersatzes, der auf Ihre steuerpflichtigen Einkünfte angewandt wird (Progressionsvorbehalt).

Zeile 8 und 9

Sie sind ins Ausland verzogen, haben im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt mehr und sind an einer in- oder ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft i. S. d. § 17 des Einkommensteuergesetzes beteiligt?

Dann müssen Sie im Jahr des Wegzugs einen fiktiven Veräußerungsgewinn (§ 6 Abs. 1 des Außensteuergesetzes – AStG) ermitteln, sofern Sie innerhalb der letzten 5 Jahre am Kapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 % beteiligt waren. Das

gilt unabhängig davon, ob Sie die Beteiligung veräußert haben. Tragen Sie bitte in Zeile 8 eine „1“ ein und füllen Sie die Zeilen 80 bis 93 der Anlage G aus.

Beachten Sie bitte, dass die in § 6 Abs. 1 AStG aufgeführten Tatbestände wie ein Wegzug ins Ausland oder die Beendigung des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland behandelt werden (z. B. Begründung einer Ansässigkeit im Ausland nach einem DBA). Bitte vergessen Sie nicht, in Zeile 9 Angaben zu einer geplanten Rückkehr ins Inland zu machen.

Neu!

Zeile 11 bis 17

Sie haben im Inland keinen Wohnsitz und keinen gewöhnlichen Aufenthalt und wollen trotzdem als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden? Dann können Sie dies beantragen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- mindestens 90 % Ihrer Einkünfte unterliegen der deutschen Einkommensteuer oder
- die Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, betragen nicht mehr als 11.784 € bei Ländern der Ländergruppe 1
8.838 € bei Ländern der Ländergruppe 2
5.892 € bei Ländern der Ländergruppe 3
2.946 € bei Ländern der Ländergruppe 4

Die Ländergruppeneinteilung finden Sie in der Anleitung zum Hauptvordruck ESt 1 A.

Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, sind durch eine Bescheinigung der zuständigen Steuerbehörde Ihres Heimatlandes nachzuweisen. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder der EWR-Staaten Liechtenstein, Norwegen oder Island, die in einem dieser Staaten ansässig sind, verwenden hierzu bitte den Vordruck „Bescheinigung EU / EWR“. Andere Personen verwenden bitte den Vordruck „Bescheinigung außerhalb EU / EWR“ (Zeile 11). Diese Bescheinigungen stehen Ihnen in mehreren Sprachen zur Verfügung und können unter www.formulare-bfinv.de abgerufen werden.

Sie erfüllen die oben genannten Voraussetzungen und werden als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt?

Dann können Sie folgende familienbezogene Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen:

- Freibeträge für Kinder,
- Vorsorgeaufwendungen und
- außergewöhnliche Belastungen

Sie sind Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines EU- / EWR-Staates und erfüllen die oben beschriebenen Einkommensvoraussetzungen?

Dann können Sie folgende Steuervergünstigungen geltend machen:

- Sonderausgabenabzug für Unterhaltsleistungen an

die von Ihnen geschiedene oder dauernd getrennt lebende Person. Dies gilt, wenn diese Person den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz hat. Die Besteuerung der Unterhaltszahlungen müssen Sie durch eine Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde nachweisen. Beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 29 bis 36 in der Anleitung zur Anlage Sonderausgaben.

- auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Versorgungsleistungen, Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs sowie Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs. Dies gilt, wenn die empfangsberechtigte Person der Leistung oder Zahlung ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz hat und Sie die Besteuerung bei der empfangsberechtigten Person durch eine Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde nachweisen können.

Außerdem können Sie als Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines EU- / EWR-Staates ehegattenbezogene Vergünstigungen (insbesondere das Ehegatten-Splitting) geltend machen, wenn die mit Ihnen verheiratete Person in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz ansässig ist und Sie nicht dauernd getrennt leben.

Sie erhalten diese Vergünstigungen nur dann, wenn

- die gemeinsamen Einkünfte der Ehegatten zu mindestens 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder
- die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte nicht mehr als 23.568 € betragen. Bitte beachten Sie eine mögliche Kürzung nach Ländergruppen. Außerdem ist bei Anwendung des Doppelbesteuerungsabkommens Niederlande das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. Januar 2017, Bundessteuerblatt I Seite 147, Textziffer 3 zu beachten.

Sie sind Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines EU- / EWR-Staates und haben Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland?

Dann können Sie folgende Steuervergünstigungen geltend machen:

- ehegattenbezogene Vergünstigungen (insbesondere das Ehegatten-Splitting), wenn die mit Ihnen verheiratete Person in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz ansässig ist;
- Sonderausgabenabzug für Unterhaltsleistungen an die von Ihnen geschiedene oder dauernd getrennt lebende Person, wenn diese den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz hat. Sie müssen die Besteuerung der Unterhaltszahlungen durch eine Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde nachweisen. Beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 29 bis 36 in der Anleitung zur Anlage Sonderausgaben;
- auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Versorgungsleistungen, Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs sowie Aus-

gleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs. Dies gilt, wenn die empfangsberechtigte Person der Leistung oder Zahlung ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz hat. Sie müssen die Besteuerung bei der empfangsberechtigten Person durch eine Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde nachweisen.

In diesem Fall kreuzen Sie bitte das Auswahlfeld in Zeile 16 an. Gehören Sie zum in Zeile 17 genannten Personenkreis, so beantragen Sie durch Ankreuzen in Zeile 17 die o. g. Steuervergünstigungen. Die Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, werden dem Progressionsvorbehalt unterworfen. Sie müssen die Einkünfte dafür nach deutschem Steuerrecht ermitteln. Tragen Sie bitte diese Einkünfte in Zeile 12 ein. Die hier gemachten Ausführungen gelten genauso für Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner.

**Zeile 24 bis 26
Mitteilung von
grenzüberschrei-
tenden Steuer-
gestaltungen**

Neu!

Sie sind Nutzer einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung nach den §§ 138d ff. AO, deren steuerlicher Vorteil sich erstmals im Jahr 2024 bei Ihnen auswirken soll?

Dann tragen Sie bitte die Ihnen oder dem für Sie tätigen Intermediär vom Bundeszentralamt für Steuern oder von der zuständigen Behörde eines anderen EU-Staats zugeteilte Registriernummer in Zeile 24 und die Offenlegungsnummer in Zeile 25 ein.

Sie haben im Jahr 2024 mehrere grenzüberschreitende Steuergestaltungen verwirklicht, die sich erstmals im Jahr 2024 steuerlich auswirken sollen und für die bereits die Registriernummer und die Offenlegungsnummer vorliegen?

Dann reichen Sie bitte eine formlose Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ mit den entsprechenden Angaben ein und tragen in Zeile 37 des **Hauptvordrucks ESt 1 A** eine „1“ ein. Sie haben im Jahr 2024 mindestens eine grenzüberschreitende Steuergestaltung verwirklicht, die sich erstmals im Jahr 2024 auswirken soll und für die noch keine Registriernummer und Offenlegungsnummer vorliegt?

Dann tragen Sie in Zeile 26 eine „1“ ein. Reichen Sie bitte zusätzlich entsprechende Erläuterungen in einer formlosen Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ ein und tragen in Zeile 37 des **Hauptvordrucks ESt 1 A** eine „1“ ein.